

# **BGer 5A 814/2020 vom 21. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_814\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_814_2020)

FR: TF 5A 814/2020 du 21 octobre 2020

IT: TF 5A 814/2020 del 21 ottobre 2020

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 9. Juni 2020 bzw. Rektifikat vom 11. Juni 2020 erteilte das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Basel-Landschaft die definitive Rechtsöffnung für Fr. 164'832.-- nebst Zins, Fr. 25'546.30, Fr. 8'970.10 nebst Zins, Fr. 440.40 und Fr. 43.95. Als Rechtsöffnungstitel dienten zwei Urteile des Landgerichts München II vom 11. April 2016 (Teil-Versäumnisurteil) bzw. 30. August 2018 (Kostenfestsetzungsbeschluss). Gegen den Rechtsöffnungsentscheid vom 9. Juni 2020 (nicht jedoch gegen das Rektifikat) erhob der Beschwerdeführer am 16. Juni 2020 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 7. September 2020 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 29. September 2020 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

### **E. 3**

Vor Kantonsgericht hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, er sei nicht der letzte Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ GmbH gewesen und die Käuferin der C.\_\_\_\_\_ GmbH habe diese absichtlich an die Wand gefahren. Das Kantonsgericht ist darauf nicht eingetreten, da im Rechtsöffnungsverfahren der materiell-rechtliche Bestand der Forderung nicht überprüft werde. Dazu hätte der Beschwerdeführer die ausländischen Urteile anfechten müssen. Die beiden Urteile des Landgerichts München II seien sodann zu Recht vorfrageweise anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden. Insbesondere sei den Bescheinigungen gemäss Art. 54 LugÜ (SR 0.275.12) zu entnehmen, dass die verfahrenseinleitenden Schriftstücke dem Beschwerdeführer am 19. Januar 2016 zugestellt

worden seien ( Art. 34 Ziff. 2 LugÜ ). Der Beschwerdeführer habe keinerlei Beweise eingereicht, die dies entkräften würden. Die Urteile seien damit definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG und der Beschwerdeführer habe keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG vorgebracht.

#### **E. 4**

Vor Bundesgericht beruft sich der Beschwerdeführer wie bereits vor Kantonsgericht auf Art. 34 Abs. 2 LugÜ . Er geht jedoch mit keinem Wort darauf ein, dass ihm nach den kantonsgerichtlichen Erwägungen die verfahrenseinleitenden Schriftstücke zugestellt worden sind und er keine gegenteiligen Beweise eingereicht hat. Im Übrigen bestreitet er erneut sinngemäss den Bestand der Forderung, ohne darauf einzugehen, dass dies nicht Thema des Rechtsöffnungsverfahrens ist. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.